



LEITFADEN GUTER PRAKTIKEN IM BEREICH DER SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ- KOORDINATION

**Richtlinie 92/57/EWG
über die Sicherheit und
den Gesundheitsschutz
auf zeitlich begrenzten
und ortsveränderlichen
Baustellen.**

Gefördert von:



Europäische Agentur für
Sicherheit und Gesundheitsschutz
am Arbeitsplatz

An der Erstellung dieses Dokuments waren beteiligt :

FIEC: Die FIEC ist der Verband der Europäischen Bauwirtschaft, der über seine 32 nationalen Mitgliedsverbände in 25 Ländern (17 EU- & EFTA-Staaten, Zypern, Tschechische Republik, Ungarn, Polen, Rumänien, Slowakei, Türkei und Bulgarien) Bauunternehmen aller Größenordnungen, d.h. kleine und mittelgroße Unternehmen sowie weltweit tätige Großunternehmen, vertritt, die alle Arten von Hoch- und Tiefbautätigkeiten verrichten
Avenue Louise 66 – 1050 Bruxelles – Tél : +32 2 514 55 35 – Fax : +32 2 511 02 76 – E-mail : info@fiecc.org

EFBH: Die EFBH ist die Europäische Föderation der Bau- und Holzarbeiter. Mit 49 Mitgliedsverbänden in 17 Europäischen Ländern repräsentiert sie 2.5 Mio. Beschäftigte. Die wichtigsten Aufgaben der EFBH sind die Einflussnahme auf und die Interessenvertretung in der Politik, die Entwicklung einer europäischen gewerkschaftspolitik für die Wirtschaftszweige Holz und Bau, die Vertretung in und Kooperation mit befreundeten und anderen Organisationen sowie Untersuchungsarbeit.
Rue Royale 45 – 1000 Bruxelles – Tél : +32 2 227 10 40 – Fax : +32 2 219 82 28 – E-mail : info@efbh.be

SEFMEP: Die Untersuchungsarbeit, die Auditingaktivitäten und die Koordinierung von Projekten und Baustellen sowie die Entwicklung von Softwareprogrammen für Selbstunterricht und die Verwaltung von Projekten sind die wichtigsten Aktivitäten der SEFMEP. Mit der Unterstützung europäischer Berufsverbände entwickelt die SEFMEP ebenfalls wichtige Aktivitäten im Bereich der Ausbildung von Koordinatoren im europäischen Netz Focus (Spanien, Italien, Portugal, Luxemburg und Belgien).
Val des Seigneurs 71 – 1150 Bruxelles – Tél : +32 2 742 14 15 – Fax : +32 2 742 14 16 – E-mail: info@sefmep.com

Redaktionsgruppe: André Demoisson
André Pelegrin
Aurélien Moreau
Jose Gascon I Marin
Laetitia Passot
Lars Vedsmand
Pierre Lorent
Rolf Gehring

Hinweis für den Leser:

Die in dieser Ausgabe enthaltenen Informationen spiegeln nicht notwendigerweise die Haltung bzw. Ansicht der Europäischen Kommission wider.

Das Projekt wurde von der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz kofinanziert.

VORWORT

Gegenstand der vorliegenden Arbeitsmaterialien ist die Zusammenstellung von Erfahrungen und Erkenntnissen, die bei der Unfallprävention und der Gefahrenverhütung im europäischen Bausektor gesammelt wurden.

Die beteiligten Projektpartner EFBH¹, FIEC² und SEFMEP³ haben im Rahmen des durch die Bilbao Agentur initiierten Programms zur Unfallprävention in Klein- und Mittelbetrieben gerne die Gelegenheit ergriffen, ihre Erfahrungen bezüglich einer effektiven Unfallprävention zusammenzustellen und zu publizieren. Dies nicht zuletzt, da die Arbeit im Bausektor nach wie vor zu den unfallträchtigsten Tätigkeiten zählt.

Die von uns zusammengestellten Materialien richten ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf die besonderen Bedingungen in kleinen und mittleren Unternehmen.

Bei der Erarbeitung von Strategien zur Unfallprävention und der Darstellung konkreter Präventionsaktivitäten und Präventionsbeispiele wurde immer wieder Bezug auf die gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz genommen, insbesondere die sogenannte Rahmenrichtlinie⁴ und die Baustellenrichtlinie⁵.

Die letztgenannte Richtlinie regelt die Koordination aller Arbeitsschutzaktivitäten und richtet die Funktion des Baustellenkoordinators ein. Wiederholt wird in den vorliegenden Materialien auch die Bedeutung einer guten Koordination der Arbeitsschutzaktivitäten betont und auch die Rolle des Baustellenkoordinators wird angemessen berücksichtigt.

Diese Broschüre besteht aus drei Themenbereichen:

☒ In einem ersten Teil werden in komprimierter Form Rahmenbedingungen der Arbeitsschutzorganisation und des Unfallschutzes sowie frühere Ergebnisse des Sozialen Dialoges im Europäischen Bausektor dargestellt, die auch heute noch einen wichtigen und nützlichen Beitrag leisten.

Wer besonders an dem rechtlichen Rahmen und den entsprechenden Implementierungsschritten interessiert ist, sollte diesem Kapitel besondere Aufmerksamkeit widmen.

☒ Der zweite Teil stellt ein integriertes Konzept der Koordination des Unfallschutzes im Verlauf eines Bauprojektes vor. Neben der Koordination der Sicherheitsaktivitäten während der Bauphase werden dabei auch Elemente wie die Planung des Bauvorhabens oder Sicherheitsfragen in Zusammenhang mit Bestandserhaltung und Reparatur behandelt.

Wer besonders an Hinweisen für ein gutes Sicherheits- und Gesundheitschutzmanagement und an praktischen Lösungen für spezifische Gefahren interessiert ist, sollte diesem Kapitel besondere Aufmerksamkeit widmen.

¹ Europäische Föderation der Bau- und Holzarbeiter

² Fédération de l'Industrie Européenne de la Construction (Verband der Europäischen Bauwirtschaft)

³ Société Européenne pour la Formation, le Management et L'expertise de Projets

⁴ Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.

⁵ Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

In diesem Abschnitt werden auch konkrete Sicherheitsprobleme und erprobte Lösungen besprochen. Dabei wurde insbesondere Wert auf eine einfache und verständliche Darstellung von Problemen und Lösungsmöglichkeiten geachtet. Die einzelnen Beispiele basieren wesentlich auf bildlicher und graphischer Darstellung.

Der dritte und letzte Teil der Broschüre besteht aus einer Sammlung von Beispielen optimaler Nutzung von Sicherheitseinrichtungen für verschiedene Gebäudetypen und Tätigkeiten. Auch dieser Teil der Unterlage soll durch die Nutzung im wesentlichen bildlicher und graphischer Darstellungen eine leichte Verständlichkeit gewährleisten.

Wer insbesondere an technischen Hinweisen im Zusammenhang mit spezifischen architektonischen Problemen interessiert ist, sollte diesem Kapitel besondere Aufmerksamkeit widmen.

- 1. Rahmenbedingungen der Unfallprävention und Ergebnisse des Europäischen Sozialen Dialoges**
- 2. Leitfaden guter Praktiken im Bereich der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination im Bausektor**
- 3. Anwendungen und kurze Blicke auf das Baustellengeschehen**

Die beteiligten Projektpartner möchten sich bei allen an der Erstellung dieser Materialien Beteiligten bedanken und hoffen, dass die hier dargestellten und empfohlenen Präventionsaktivitäten breite Anwendung in der Praxis der europäischen Bauunternehmen finden.

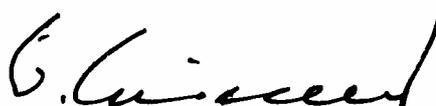
Abschliessend möchten wir uns auch bei der Agentur in Bilbao bedanken, ohne deren finanzielle aber auch persönliche Unterstützung dieses Projekt nicht hätte durchgeführt werden können.

Harrie Bijen



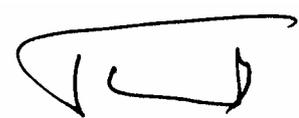
ENBH
Generalsekretär

Wilhelm Küchler



FIEC
Präsident

Pierre Lorent



SEFMEP
Stellvertretender
Direktor

**RAHMENBEDINGUNGEN DER
UNFALLPRÄVENTION
UND
ERGEBNISSE DES
EUROPÄISCHEN
SOZIALEN DIALOGES**

INHALT

I. EINLEITUNG	7
II. DAS WARUM: Die internationalen und europäischen Vorschriften im Bereich der Zuständigkeiten für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz	8
III. MITTEL UND WEGE: Der Sozialdialog zwischen EFBH und FIEC	13
1 - Die Leitlinien von Pont Royal	13
2 - Die Prioritäten von Bozen	14
3 - Die Anwendungen von Lissabon	15
4 - Das FOCUS-Projekt über die europäische Akkreditierung der Koordinatorenausbildung	19

I. EINLEITUNG

Seit 1989 haben sich die Perspektiven für die Arbeitsbedingungen in den KMU aller Industriezweige durch eine Reihe von europäischen Richtlinien sowie ein Übereinkommen 167 und eine Empfehlung 175 des Internationalen Arbeitsamtes in Genf (IAA) geändert. Als wesentliche Änderungen sind festzuhalten: verstärkte Verantwortung der Arbeitgeber, neue Pflichten für die Arbeitnehmer, und eine stärker geförderte Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Bewältigung der Sicherheits- und Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz.

Die Richtlinie über zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche⁶ Baustellen setzt die allgemeinen Bestimmungen der Rahmenrichtlinie für den Bausektor. Sie weitet den Verantwortungsbereich der Bauherren und Bauplaner insofern aus, als diese verpflichtet sind, die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu beurteilen und die Verhütung von Gefahren im Zusammenhang mit der Baustellenarbeit und der Nutzung des Bauwerks schon bei der architektonischen und organisatorischen Planung des Vorhabens einzubeziehen.

Um diese Einbeziehung zu ermöglichen, wurden neue Koordinierungsfunktionen eingerichtet. Mit Hilfe von Instrumenten wie dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, die Verpflichtung zur Aktualisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne während der Bauausführung und der Unterlage mit den Merkmalen des Bauwerks bereiten die Koordinatoren die Tätigkeit der Unternehmen auf der Baustelle und während künftiger Wartungsarbeiten am Bauwerk vor.

Insgesamt formuliert die Richtlinie über zeitlich begrenzte und ortsveränderliche Baustellen einen Rahmen, der allen beteiligten Akteuren eines Bauvorhabens eine spezifische und aktive Rolle beimisst, die jedoch im Rahmen der Umsetzung dieses Rechtsgutes in eine angemessene Praxis noch mit Leben ausgefüllt werden muss.

Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz auf der Baustelle sowie bei Umbau- und Wartungsarbeiten sind wichtig für alle Akteure des Baugewerbes, von der PLANUNG bis zum ABBRUCH!

Im diesem ersten Teil sollen:

- ein kurzer Überblick über den internationalen und Europäischen Rechtsrahmen gegeben werden, der im Zusammenhang mit arbeitsschutzrelevanten Tätigkeiten zu beachten ist ;
- eine Darstellung bisheriger Ergebnisse der Aktivitäten des Sozialen Dialoges vorgenommen werden, um Anregungen und Hilfestellungen zu geben, die in dieser Unterlage gesammelten Präventionsmassnahmen in eine umfassendere Strategie der Unfallprävention und Arbeitsschutzorganisation in Klein- und Mittelbetrieben zu integrieren;
- durch die Darstellung des Europäischen Netzwerkes FOCUS auf die zentrale Rolle der Koordinatoren für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz und die zentrale Stellung der Arbeit der Architekten hingewiesen werden.

⁶ Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

II. DAS WARUM: Die internationalen und europäischen Vorschriften im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes

Wir hielten es für nützlich, die nachstehenden Auszüge aus verschiedenen Vorschriften werken aufzunehmen. Erstere entnahmen wir internationalen gesetzlichen Regelungen, Quellen für die Umsetzung bzw. Verbesserung neuer nationaler Gesetze in der Welt. Diese Texte enthalten internationale Empfehlungen und bilden die Grundlage für die Geltendmachung der Richtlinie 92/57/EWG über zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen.

1. DIE EMPFEHLUNG 175, DAS ÜBEREINKOMMEN 167 UND PRAKTISCHE LEITLINIEN DES INTERNATIONALEN ARBEITSAMTES (GENF)



Auszüge aus der Sammlung praktischer Leitlinien des Internationalen Arbeitsamtes:

Pflichten der Planungsbüros, Ingenieure und Architekten

Die Planer der Bauvorhaben sollten eine Ausbildung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes erhalten und die Präventionsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften und Praktiken in die Entwurfs- und Planungsphasen der Vorhaben einbeziehen.

Die Ingenieure, Architekten und sonstigen betroffenen Berufsangehörigen sollten Anstrengungen unternehmen, um in ihren Projekten sämtliche Faktoren auszuschalten, die möglicherweise den Einsatz von sicherheits- und gesundheitsgefährdenden Methoden oder Materialien erfordern, sofern diese Gefährdung der Arbeitnehmer durch eine Änderung der Methoden oder durch den Einsatz von Ersatzmaterialien abgewendet werden kann.

Bei der Auslegung und Planung von Gebäuden und Bauwerken sollten die Verantwortlichen von vorneherein die Sicherheits- und Gesundheitsschutzprobleme berücksichtigen, die zu einem späteren Zeitpunkt beim Unterhalt auftreten können, falls dieser möglicherweise besondere Gefahren beinhaltet.

In diesem Fall müßten Präventionsmaßnahmen unmittelbar zu Beginn des Planungsstadiums getroffen werden, damit die Unterhaltsarbeiten bei geringstmöglichem Risiko durchgeführt werden können.

Pflichten des Bauherrn

Der Bauherr sollte folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) sämtliche Aktivitäten im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz auf seiner Baustelle koordinieren oder zu diesem Zweck einen Zuständigen benennen;
- b) alle betroffenen Unternehmer von den besonderen Unfall- oder Gesundheitsgefahren unterrichten, von denen sie selbst Kenntnis haben oder haben sollten;
- c) die Bieter auffordern, in ihre Angebote die Kosten für die während der Bauarbeiten zu ergreifenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen aufzunehmen.

Der Bauherr sollte in seinem Zeitplan für die Bauausführung den Erfordernissen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes sowohl in den einzelnen Etappen als auch bei der Festlegung des Fertigstellungstermins Rechnung tragen.

2. DIE EUROPÄISCHEN RICHTLINIEN

2.1 Öffentliche Bauaufträge in Europa⁷

Bemerkenswert ist die Tatsache, daß die Richtlinie des Rates vom 18. Juli 1989 zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge in Artikel 22 Buchstabe a) folgendes festlegt:

1. Der öffentliche Auftraggeber kann in den Vertragsunterlagen die Behörde/die Behörden angeben, bei der/bei denen die Bieter die einschlägigen Auskünfte über die Verpflichtungen hinsichtlich der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen erhalten können, die in dem Mitgliedstaat, der Region oder an dem Ort gelten, wo die Bauarbeiten auszuführen sind, und die auf die während der Durchführung des Auftrags auf der Baustelle vorzunehmenden Arbeiten anwendbar sind; er kann durch einen Mitgliedstaat zu dieser Angabe verpflichtet werden.
2. Der öffentliche Auftraggeber, der die Auskünfte nach Absatz 1 erteilt, verlangt von den Bietern oder Beteiligten eines Auftragsverfahrens die Angabe, daß sie bei der Ausarbeitung ihres Angebots den Verpflichtungen hinsichtlich der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen Rechnung getragen haben, die dort gelten, wo die Bauarbeiten auszuführen sind. Dies steht der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 29 Absatz 5 über die Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote nicht entgegen.

2.2 Die europäische Richtlinie über Bauprodukte (89/106/EWG)⁸

Die "neue Konzeption" besagt, daß sich die Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf die wesentlichen Anforderungen beschränkt, denen die Produkte genügen müssen, um am freien Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt teilnehmen zu können.

Im Sinne der Richtlinie ist unter "Bauprodukt" jedes Produkt zu verstehen:

- ≠ das hergestellt und vertrieben wird, um dauerhaft in Bauwerke des Hoch- oder Tiefbaus eingebaut zu werden,
- ≠ das einen Einfluß auf eine oder mehrere der sechs wesentlichen Anforderungen hat, die an das fertige Bauwerk, in welches das Produkt eingebaut wurde, gestellt werden.

Die sechs wesentlichen Anforderungen an Bauprodukte sind:

- (1) mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
- (2) Brandschutz,
- (3) Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
- (4) Nutzungssicherheit,
- (5) Schallschutz,
- (6) Energieeinsparung und Wärmeschutz.

Es handelt sich hier um 6 Themen, mit denen sich die Koordinatoren auseinanderzusetzen haben: Sicherheit, Umwelt, Gesundheit, Feuer, Schall, Hygiene, Nutzung, Festigkeit...!

⁷ Richtlinie des Rates vom 18. Juli 1989 zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge.

⁸ Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Baustoffe.

2.3 Die Rahmenrichtlinie⁹ und die Einzelrichtlinien über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

Die Politik der Gemeinschaft will durch die Verabschiedung von Richtlinien, die eine größtmögliche Zahl von Arbeitnehmern erfassen, die Gefahren ausgesetzt sind, eine solide Grundlage von notwendigen Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz schaffen.

Die allgemeinen Grundsätze der Rahmenrichtlinie

a) **"Der Arbeitgeber ist verantwortlich für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer"**

Der Arbeitgeber muß daher die notwendigen praktischen Maßnahmen treffen, um die Sicherheit der Arbeitnehmer und den Schutz ihrer Gesundheit zu gewährleisten. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

1. Risiken sind zu vermeiden.
2. Nichtvermeidbare Risiken sind abzuschätzen.
3. Gefahrenbekämpfung hat an der Quelle zu erfolgen.
4. Dies muß unter Berücksichtigung des Stands der Technik, d.h. des Fortschritts und moderner Produktionsmittel, geschehen.
5. Gefahrenmomente sind generell auszuschalten oder zu verringern.
6. Die Gefahrenverhütung wird in die Arbeitsorganisation und in die Gestaltung der Arbeitsbedingungen einbezogen.
7. Der Faktor "Mensch" ist bei der Arbeit zu berücksichtigen.
8. Dem kollektiven Gefahrenschutz ist Vorrang vor individuellem Gefahrenschutz zu geben.
9. Den Arbeitnehmern werden geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzanweisungen erteilt.
10. Die Einhaltung dieser Maßnahmen ist zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen.
11. In jedem Betrieb ist ein mit Maßnahmen zur Gefahrenverhütung beauftragter Dienst einzurichten.
12. Der Arbeitgeber muß eine Liste der Arbeitsunfälle führen, die für den betreffenden Arbeitnehmer eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten.
13. Der Betriebsleiter ist weiterhin verpflichtet,
die Arbeitnehmer¹⁰ über die Risiken sowie über die Schutz- und Vorbeugemaßnahmen zu informieren;
die Arbeitnehmer zu Fragen der Gefahrenverhütung anzuhören und sie an den entsprechenden Maßnahmen zu beteiligen;
die betreffenden Arbeitnehmer¹¹ zu unterweisen.

b) **Jeder Arbeitnehmer muß eine ausreichende und angemessene Unterweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erhalten, die auf seinen Arbeitsplatz und seinen Aufgabenbereich abgestimmt ist.**

Solche Unterweisungen sind vorzunehmen:

- bei der Einstellung,
- bei einer Versetzung oder einer Veränderung des Aufgabenbereichs,
- bei der Änderung von Arbeitsmitteln,
- bei Einführung einer neuen Technologie.

Diese Unterweisung muß an die Entwicklung der Gefahrenmomente und die Entstehung neuer Gefahren angepaßt sein und regelmäßig wiederholt werden.

Die Modalitäten dieser Unterweisung:

- sie hat kostenlos für die Arbeitnehmer bzw. deren Vertreter zu erfolgen;
- sie muß während der Arbeitszeit (entsprechend den nationalen Praktiken) entweder außerhalb oder innerhalb des Unternehmens stattfinden.

⁹ Richtlinie 89/391/EWG vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.

¹⁰ Und deren Vertreter, sofern solche bestellt sind.

¹¹ Während der Arbeitszeit.

c) **Diese Unterweisung betrifft auch Arbeitnehmer "außerbetrieblicher" Firmen, die im Unternehmen zum Einsatz kommen.**

- ∄ Der Arbeitgeber trifft die geeigneten Maßnahmen damit der Verantwortliche eines für ihn tätigen Fremdbetriebs angemessene Informationen erhält, um seine ("außerbetrieblichen") Arbeitnehmer über die im Unternehmen auftretenden Gefahren sowie die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung für die einzelnen Arten von Arbeitsplätzen bzw. Aufgabenbereichen unterrichten zu können.
- ∄ Der Arbeitgeber muß sich vergewissern, daß der Verantwortliche des für ihn tätigen Fremdbetriebs die angemessenen Anweisungen an die Arbeitnehmer weitergegeben hat.

d) **Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen¹²**

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Anweisungen des Arbeitgebers gemäß den übermittelten Informationen und der erhaltenen Unterweisung zu befolgen und für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit sowie die ihrer Arbeitskollegen Sorge zu tragen.

Sie haben das Recht, sich an die zuständige Behörde zu wenden, wenn sie der Auffassung sind, daß die vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sicherzustellen.

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet:

- 1) die ihm zur Verfügung gestellten Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Stoffe und Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen;
- 2) die persönliche Schutzausrüstung ordnungsgemäß einzusetzen;
- 3) Schutzvorrichtungen an Maschinen und Anlagen nicht willkürlich zu entfernen und diese Vorrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen;
- 4) dem Arbeitgeber bzw. den Vorgesetzten jede von ihm festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden Defekt an den Schutzsystemen unverzüglich zu melden;
- 5) bei der Ausführung aller durch die Sicherheitsvorschriften vorgegebenen Aufgaben mitzuwirken und den Arbeitgeber dahingehend zu unterstützen, daß er ein Arbeitsumfeld und Arbeitsbedingungen gewährleisten kann, die keine Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit aufweisen.

Die Einzelrichtlinien

Die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie werden durch Einzelrichtlinien unter anderem für folgende Bereiche ergänzt:

- ∄ Arbeitsstätten,
- ∄ Benutzung von Arbeitsmitteln,
- ∄ Benutzung persönlicher Schutzausrüstung,
- ∄ Arbeit an Bildschirmgeräten,
- ∄ Handhabung von Lasten,
- ∄ zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen,
- ∄ Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz,
- ∄ Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe,
- ∄ Gefährdung durch Karzinogene...

¹²

Bzw. ihrer Vertreter, falls solche bestellt wurden.

2.4 Die Baustellenrichtlinie : Die Anwendung dieser allgemeinen Präventions- und Schutzgrundsätze im europäischen Bausektor

IN DER PLANUNGSPHASE DES BAUWERKES

Bei der architektonischen, technischen und/oder organisatorischen Planung und bei der Abschätzung der Bauausführungstermine muß ein Baustellenkoordinator die Sicherheitskoordination übernehmen und sicherstellen, daß der Bauherr und gegebenenfalls der Bauleiter die folgenden allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung berücksichtigen:

- 1) Vermeidung von Risiken;
- 2) Abschätzung nichtvermeidbarer Risiken;
- 3) Gefahrenbekämpfung an der Quelle;
- 4) Berücksichtigung des Faktors "Mensch" bei der Arbeit (Ergonomie), insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen, der Arbeitsorganisation und der Auswahl der Arbeits- und Produktionsverfahren;
- 5) Anstreben dieser Ziele unter Berücksichtigung des Stands der Technik;
- 6) allgemeine Verringerung oder Ausschaltung von Gefahrenmomenten;
- 7) Einbindung der Gefahrenverhütung in ein einheitliches Ganzes, das Produktionsprozesse, Organisation, Arbeitsbedingungen und sozialen Dialog umfaßt;
- 8) vorrangiger Einsatz von kollektivem Gefahrenschutz vor individuellem Gefahrenschutz (persönliche Schutzausrüstung) nur einsetzen, wenn situationsbedingt keine andere Möglichkeit besteht;
- 9) zuverlässige Weitergabe aller Informationen und Anweisungen, die für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz aller Beteiligten auf einer Baustelle notwendig sind, an die Unternehmen und Selbständigen.

IN DER AUSFÜHRUNGSPHASE DES BAUWERKES

daß die Unternehmen und die Selbständigen die allgemeinen Grundsätze für die Verhütung berufsbedingter Gefahren in bezug auf folgende Aspekte einbeziehen:

- 1) Fristen und Organisation
- 2) Baustellenordnung, Verkehrswege und Lagerbereiche auf der Baustelle
- 3) Handhabungsvorgänge auf der Baustelle
- 4) Baustellenumgebung
- 5) Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans
- 6) Unterlage mit den Merkmalen des Bauwerks

ACHTUNG!!!

Die Richtlinie sagt klar aus, dass der Arbeitgeber, d. h. die Selbständigen und die Arbeitgeber die Anweisungen des bzw. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren berücksichtigen müssen, wenn sie selbst auf der Baustelle einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, und dass sie völlig für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ihrer Arbeitnehmer auf der Baustelle haften!

III. MITTEL UND WEGE: Der Sozialdialog zwischen EFBH und FIEC

Nachdem 1992 die Richtlinie 92/57/EWG über zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen in Kraft trat, haben die Europäische Kommission, der FIEC, die EFBH sowie Arbeitsschutzexperten aus unterschiedlichen industriellen Bereichen beschlossen, sich auf europäischer Ebene abzustimmen. Von der in diesem Zuge eingerichteten Arbeitsgruppe wurden drei europäische Seminare veranstaltet: Das erste beschäftigte sich mit der Berufsausbildung im Bereich des Arbeitsschutzes, das zweite mit der Auswahl und Anwendung von Instrumenten der Richtlinie zum Arbeitsschutz auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen und das dritte mit der Risikobeurteilung und Bilanzierung von Erfahrungen, die im Rahmen von Pilotprojekten zu den Themen Ausbildung und Baustellen gesammelt wurden.

1. Die Leitlinien von Pont Royal



Europäisches Seminar über zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen in Pont Royal/Frankreich (22.-23. November 1993)

Studie über die Bildungsbedürfnisse für die Gefahrenverhütung und Erstellen eines gemeinsamen europäischen Ausbildungsprogramms

Das erste Seminar fand am 22. und 23. November 1993 in Pont Royal statt. Hieraus gingen die "**Fünf Leitlinien von Pont Royal**" hervor, die für die Ausbildungsprinzipien der folgenden Berufsgruppen ausschlaggebend sind: Bauherren und Bauleiter, Koordinatoren für die Vorbereitungsphase und für die Ausführungsphase, Arbeitgeber und Selbständige, Beschäftigte sowie Experten für den Arbeitsschutz auf Baustellen.

Die "Fünf Leitlinien von Pont Royal" dienen als Grundlage für eine gemeinsame Politik verschiedener Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ausbildung von Koordinatoren. In diesem Zusammenhang wurden gemeinsame pädagogische Ziele definiert. Außerdem wurden europäische Pilotprojekte zur Ausbildung von Koordinatoren zum Thema "Projektplanung und -ausführung" gemeinschaftlich von den Universitäten in Barcelona, Lüttich, Lissabon, Luxemburg, Mailand und France organisiert.

Gleichwertigkeit der Diplome und Zuständigkeiten

Seit Oktober 1994 veranstaltet ein europäischer Partner 80- und 150-stündige Kurse für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren auf "zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen". Die Bildung und die Kursinhalte in Spanien, in Italien, im Großherzogtum Luxemburg und in Portugal sind identisch und bezwecken eine Gleichwertigkeit der Diplome und Zuständigkeiten.

In diesem Bereich entsteht eine entsprechende europäische Zertifizierung. Vom Berufsverband der technischen Architekten von Barcelona koordiniert, vertritt das europäische Netzwerk FOCUS (ein europäischer Bildungsträger für die beruflichen Fähigkeiten im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes - siehe Punkt 4) seit Jahren verschiedene europäische Träger, die in einer Partnerschaft Koordinatoren für die "zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen" ausbilden.

2. Die Prioritäten von Bozen



EUROPÄISCHES SEMINAR ÜBER ZEITLICH BEGRENZTE ODER ORTSVERÄNDERLICHE BAUSTELLEN IN BOZEN IN ITALIEN (17. - 18. November 1994)

Wahl und Nutzung gemeinsamer Präventionsmittel

Am 17. und 18. November 1994 verabschiedeten die Europäischen Sozialpartner sowie verschiedene Ausbildungsexperten und -institutionen die "Prioritäten von Bolzano". Hierbei handelt es sich um den Vorschlag einer Methodik zur Beurteilung und Prävention von Gefährdungen am Arbeitsplatz durch Arbeitsschutzpläne und die Abstimmung der Unterlagen auf das Vorhaben.

DIE EUROPÄISCHEN KOORDINIERUNGSMITTEL

a) DIE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLÄNE

Die Sicherheitspläne basieren auf dem Artikel 5 der Richtlinie 92/57/EWG, der über "die Vorbereitung des Bauprojekts: Aufgaben der Koordinatoren" Folgendes besagt:

“Der bzw. die gemäß Artikel 3 Absatz 1 betrauten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts haben
b) einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen, in dem die auf die betreffende Baustelle anwendbaren Bestimmungen aufgeführt sind, wobei gegebenenfalls betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen sind; dieser Plan muß außerdem spezifische Maßnahmen bezüglich der Arbeiten enthalten, die unter eine oder mehrere Kategorien des Anhangs II fallen;”

Im Anhang II ist eine nicht erschöpfende Liste von Tätigkeiten dokumentiert, bei denen spezifische Gefahren auftreten können.

b) UNTERLAGE, DIE DEN MERKMALEN DES BAUWERKES RECHNUNG TRÄGT

Die den Merkmalen des Bauwerkes Rechnung tragende Unterlage basiert ebenfalls auf Artikel 5 der Richtlinie 92/57/EWG: "Vorbereitung des Bauprojekts: Aufgaben der Koordinatoren":

“Der bzw. die gemäß Artikel 3 Absatz 1 betrauten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren für die Vorbereitungsphase des Bauprojekts haben
c) eine Unterlage zusammenzustellen, die den Merkmalen des Bauwerks Rechnung trägt und zweckdienliche Angaben in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz, die bei eventuellen späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind, enthält.”

Zurzeit bereitet diese Vorschrift den KME (Einzelpersonen, Architekten, Koordinatoren und Handwerksbetrieben) grenzüberschreitende Probleme, denn sie müssen je nach der geographischen Lage der Baustelle unterschiedliche, den Merkmalen des Bauwerkes Rechnung tragende Unterlagen und Sicherheitspläne zusammenstellen.

Die Praktiken im Bereich der Risikobeurteilung, die Sicherheitspläne und die den Merkmalen des Bauwerkes Rechnung tragenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne werden in Präventionskarteikarten eingehend dargelegt. Diese Karten werden in die Unterlage aufgenommen und haben zum Ziel, die Erfahrungen der Koordinatoren und der mit der Koordinierung beschäftigten Sozialpartner zusammenzutragen und zu harmonisieren.

3. Die Anwendungen von Lissabon



EUROPÄISCHES SEMINAR ÜBER DIE ZEITLICH BEGRENZTE ODER ORTSVERÄNDERLICHE BAUSTELLEN IN ESTORIL (PORTUGAL) (10.-11. Oktober 1996)

Europäische Ausbildungsstrategie und Methodologie für die Risikobeurteilung auf "Baustellen" und die "Benutzung von Bauwerken"

Am 10. und 11. Oktober 1996 wurden in Lissabon die Seminare von Pont Royal und Bozen fortgesetzt, indem die verschiedenen Pilotprojekte ausgewertet wurden, die in Belgien, Spanien, Italien und Luxemburg und insbesondere auf der Musterbaustelle der Weltausstellung in Lissabon durchgeführt wurden. In diesem Seminar wurden die "Leitlinien von Lissabon" festgelegt, d. h. die Bildungsstrategie im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes und die Methodologie für die Risikobeurteilung, unter Berücksichtigung der Richtlinie 92/59/EWG über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf zeitlich begrenzten und ortsveränderlichen Baustellen.

a) STRATEGISCHE UND METHODOLOGISCHE ÜBERLEGUNGEN ZUR AUSBILDUNG UND BILDUNG IM BAUSEKTOR

In den verschiedenen im Seminar vertretenen Ländern ist der Entwicklungsstand der Unterrichtung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes unterschiedlich.

- ≠ Unterschiedliche Bildungssysteme geben Anlass zu unterschiedlichen pädagogischen Vorkehrungen und Bildungsinhalten.
- ≠ Die Integration der Prävention beruflicher Gefahren in die Erstausbildungssysteme und die Integration in die Bildungs- und Ausbildungssysteme fehlen in vielen EU-Mitgliedstaaten.

∄ Derartige Grundsätze müssen mit einem Beratungs- und Betreuungsverfahren verbunden werden.

Die Unternehmer und deren heutigen Arbeitnehmer, die Projektverwalter, die Projektplaner und andere Bauakteure weisen gewisse Zuständigkeitsmängel auf, die sich - wie bereits in **Pont Royal** angeprangert wurde - auf das Verhalten und die Beschlussfassung der verschiedenen Akteure auswirken.

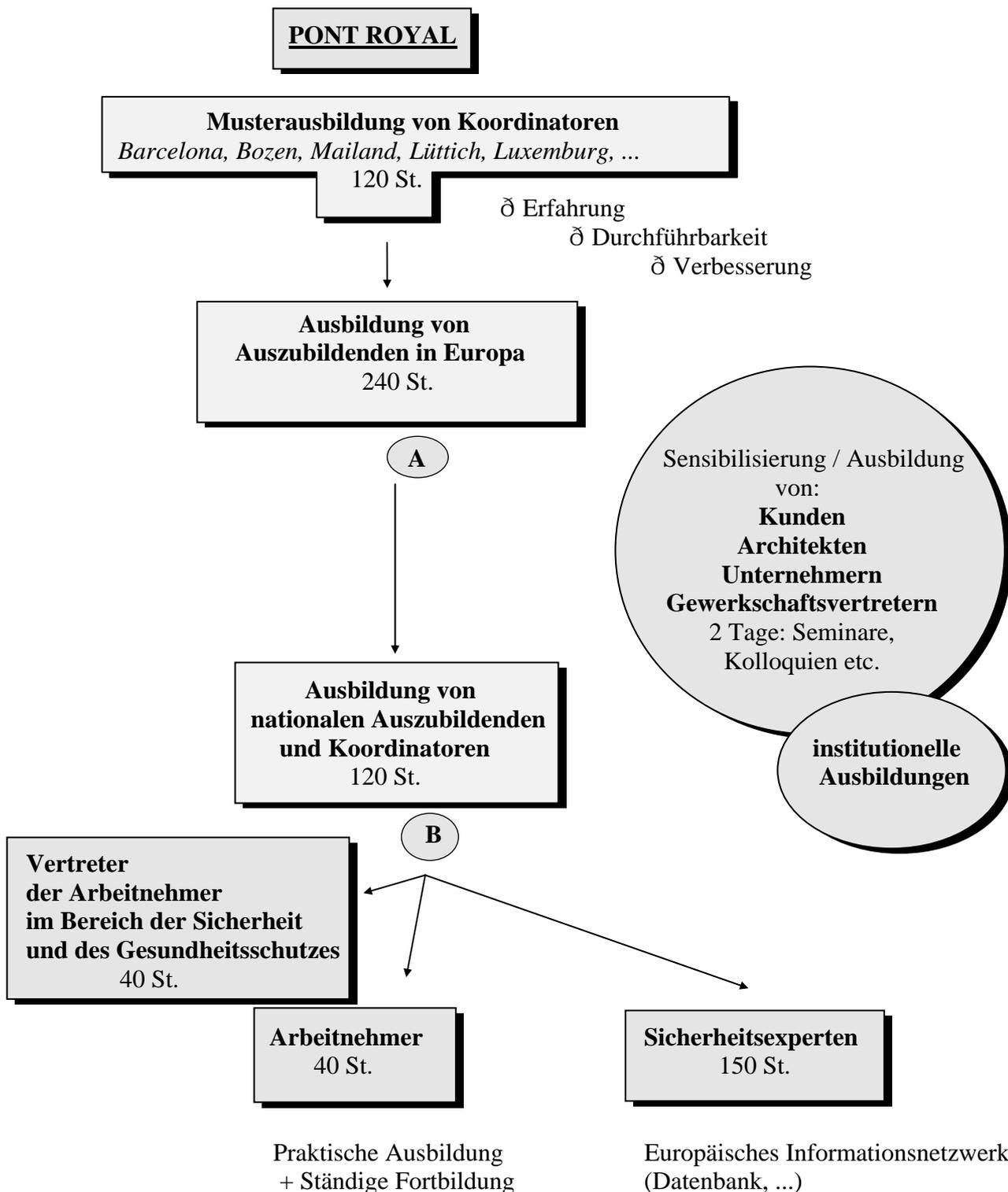
1. Die Erfahrungen im Bereich der Bildung der Koordinatoren (Frankreich, Spanien, Belgien, Italien, Luxemburg, Portugal) mit ihren Stärken und Schwächen bilden eine gute Grundlage für die Ausarbeitung guter Bildungsstrukturen, sowohl auf gemeinschaftlicher wie auf nationaler Ebene. Die Ergebnisse solcher Projekte sollten eingehend ausgewertet werden.
2. Es wäre interessant, die während des Seminars dargelegten ersten Ergebnisse auszuwerten, um das Spektrum der Bildungssysteme in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Union zu erweitern.
3. In den verschiedenen Staaten gelten auch unterschiedliche Vorschriften angesichts der Aufgaben, Zuständigkeiten und Stellung der Koordinatoren. Auch dafür sollte eine Studie veranlasst werden. Es würde sich die Notwendigkeit zeigen, dass in den Ausbildungssystemen die Mitverantwortung bzw. Mithaftung der Akteure berücksichtigt werden. Der Koordinator würde in diesem Zusammenhang eine ausschlaggebende Rolle hinsichtlich der Entwicklung eines Dialogs zwischen den Akteuren des Gewerbes spielen.
4. Eine abgestimmte Bildung von Koordinatoren und Auszubildenden wird als Priorität betrachtet.
5. Es wird vorgeschlagen, eine transnationale Arbeitsgruppe zu gründen und zwar in Absprache mit der Internationalen Vereinigung für soziale Sicherheit (Bildungs- und Ausbildungsausschuss und Ausschuss für den Bausektor). Die Ziele dieser Arbeitsgruppe wären:

∄ Schaffung von gemeinsamen Bildungseinheiten für die verschiedenen in Pont Royal ermittelten Akteure, um ein Verfahren zur Zuständigkeitszertifizierung zu entwickeln. Letzteres sollte die Freizügigkeit von Arbeitnehmern und den freien Dienstleistungsverkehr ermöglichen.

∄ Die Rolle der Bildungsträger, insbesondere der Universitäten und gemeinschaftlicher Unternehmungen (Universität-Privatwirtschaft) dynamischer zu machen, ohne allerdings die nationalen Bräuche der Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

∄ Schaffung von "Zuständigkeitskarten" im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Baugewerbe.

Vorschlag zur Vereinheitlichung der Bildungssysteme auf Grund der im Sozialdialog gesammelten Erfahrungen:



Bemerkungen:

- A. Die Vereinheitlichung soll nicht nur der Dauer, sondern auch den Inhalten gelten.
- B. Es steht den Ländern frei, verschiedene Zuständigkeitsebenen zu definieren.
Es kommt darauf an, die Erstausbildung zu uniformisieren.

b) STRATEGISCHE ÜBERLEGUNGEN ZUM RISIKOMANAGEMENT UND ZUR RISIKOBEURTEILUNG:

Im Workshop 1 wurden verschiedene Pilotprojekte untersucht, die in verschiedenen europäischen Ländern erstellt wurden, insbesondere vom Messegelände in Bozen und von der Weltausstellung 1998 in Portugal.

Das wesentliche Ziel einer systematischen Risikobeurteilung und eines Risikomanagements ist, die beteiligten Akteure wie Eigentümer, Architekten, Baustellenleiter, Unternehmer, Selbständige, Beschäftigte und Koordinatoren zu befähigen, effektive Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf den Baustellen durchzuführen.

Nachstehend die Ergebnisse der Debatten, an denen sich das Publikum rege beteiligt hat:

- 1 Vereinbarung über die hinsichtlich der Beurteilung und des Managements vorgeschlagenen Arbeitsmethoden.
- 2 Vereinbarung über die Methodologie zum Management und zur Beurteilung der Risiken in den verschiedenen Phasen des Bauprojekts und unter Berücksichtigung der Baustelle und der Nutzung des Bauwerkes.
Untersuchte Phasen:
 - Planungsphase
 - Vergabephase
 - Phase der Durchführung der Bauarbeiten
 - Phase der Nutzung des Bauwerkes
- 3 Vereinbarung über die Benutzung einer "Checkliste" zur Bewertung der Arbeitsplätze und der Baustelle. Diese Checkliste sollte die Grundlage für die Risikobeurteilung bilden.
- 4 Vereinbarung über die Schritte zur Beurteilung und zum Management der Risiken auf Grund der in der Tabelle im Anhang 2 dargelegten Muster. Die Arbeitsgruppe hält es für wichtig, dies bei den Pilotprojekten vorzunehmen, um die hinsichtlich der Arbeitsbedingungen auf den Baustellen und bei künftigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten angebrachten Verbesserungen zu beurteilen.

4) Das FOCUS-Projekt über die europäische Akkreditierung der Koordinatorenausbildung

Das Projekt FOCUS (FOrmation et aCcréditation eUropéenne en Sécurité dans la construction)

Es handelt sich um ein Projekt, das von der Europäischen Kommission im Rahmen des Leonardo-da-Vinci-Programms 97 mitfinanziert wird. Die Koordinierung dieses Projekts beruht bei der Berufsvereinigung ausführender Architekten (CAATB) von Barcelona.

Teilnehmer: Belgien, Spanien, Italien, Luxemburg, Portugal, Irland, das Vereinigte Königreich, Dänemark, Schweden und Finnland via den Conseil européen des professionnels du bâtiment (ECBP).

Focus-Umfrage

Auf den Punkten 1 bis 5 der "Strategischen und methodologischen Überlegungen zur Ausbildung und Bildung im Bausektor" von Lissabon basierend, haben die am FOCUS-Projekt beteiligten Partner den ersten Teil einer Umfrage in Belgien, Spanien und Italien durchgeführt.

Ziele der Umfrage:

- € den Ausbildungsbedarf der verschiedenen Akteure im Bauwesen zu ermitteln
- € Informationen zu den Ausbildungsmaßnahmen und Lehrmitteln, die in Europa eingesetzt werden, zu beziehen

Die Gesamtergebnisse der Umfrage können im Internet abgefragt werden : www.apabcn.es/focus/

Schlagen die Experten, die an einem AISS-Kolloquium "Bildungs- und Ausbildungsausschuss" in Mainz (02/07/1999) teilnahmen, hinsichtlich des Profils der Koordinatoren Folgendes vor:

- € Mindestvoraussetzung: Hochschulausbildung im Bauhauptgewerbe und berufliche Erfahrung (von mindestens 2 Jahren),
- € Ein Bewertungs- und Motivationstest der Bewerber bei der Anmeldung,
- € Eine Ausbildung von 120 bis 150 Stunden, die die 12 in der Focus-Umfrage festgelegten und angegebenen Bereiche abdeckt,
- € Prüfung der Kenntnisse und Realisierung einer Koordinierungsaufgabe beim Abschluss der Ausbildung,
- € Regelmäßige Treffen, um die Fähigkeiten und Kenntnisse auf den neuesten Stand zu bringen, dabei zwischen Weiterbildung und Fortbildung unterscheidend.